

KÄTE GOLDENBAUM, Dr. HELMUT RUTSCH und ERHARD SCHOLZ,  
Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

## Internationales Symposium über die Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität in der sozialistischen Gesellschaft

Vom 14. bis 17. Dezember 1971 fand in Prag das III. Internationale Symposium über Probleme der Jugendkriminalität statt. // Veranstalter dieser Tagung war das Kriminologische Forschungsinstitut beim Generalstaatsanwalt der CSSR. Die Beratung vereinigte 290 Wissenschaftler und Praktiker, die sich mit dem behandelten Gebiet unter den verschiedensten Aspekten befassen. /2/

In seiner Eröffnungsansprache wies der Generalstaatsanwalt der CSSR, Dr. F e j e s , der die Schirmherrschaft über das Symposium übernommen hatte, vor allem auf die Bedeutung dieser internationalen Konferenz für die Vertiefung der allseitigen Zusammenarbeit der sozialistischen Länder hin. Er betonte, daß die Gemeinsamkeit der sozialen Ordnung, die Übereinstimmung der grundlegenden Interessen und Ziele der Völker der sozialistischen Länder es ermöglicht, ihre wissenschaftlichen Ergebnisse und praktischen Erfahrungen noch effektiver nutzbar zu machen.

Den Gegenstand der Beratung bildeten zwei Hauptreferate und je ein Referat der Teilnehmerländer. In drei Sektionen wurden folgende Probleme erörtert:

1. Die Formen der Kriminalitätsvorbeugung und die Rolle des Rechts bei der Vorbeugung.
2. Die Behandlung straffälliger Jugendlicher.
3. Die Forschung auf dem Gebiet der Jugendkriminalität, ihre Methodik und Technik.

### Erfahrungen und Probleme bei der Erziehung und Resozialisierung jugendlicher Täter in der CSSR

Das erste Hauptreferat hielt Dr. S u c h ý , Kriminologisches Forschungsinstitut beim Generalstaatsanwalt der CSSR, zum Thema „Behandlung straffälliger Jugendlicher“. Ausgehend davon, daß die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse und Verhaltensnormen unbeschadet der Existenz mancherlei Widersprüche und Konfliktsituationen sowie Mängel in der Erziehung von Menschen jedem Jugendlichen reale Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten bieten, machte er deutlich, daß die sozialistische Gesellschaft zugleich auch die besten Voraussetzungen besitzt, um in den Fällen, in denen die sozialistischen Denk- und Verhaltensweisen noch nicht Fuß gefaßt haben und Jugendliche aus den verschiedensten Gründen straffällig wer-

den, durch gesellschaftliche Einwirkung und Erziehung ihr Sozialverhalten nachhaltig zu verändern und ihre Resozialisierung zu erreichen. Der Hauptsinn der Umerziehung und der Resozialisierung sei in der Überwindung der gestörten gesellschaftlichen Beziehungen des einzelnen und in der Herausbildung neuer, gesellschaftlich positiver Beziehungen zu sehen. Die Aufmerksamkeit sei vorrangig auf die Überwindung der gestörten Beziehungen zu richten, weil sonst alle erzieherischen Anstrengungen kaum Aussicht auf Erfolg hätten. Das müsse insbesondere von den Mitarbeitern der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen beachtet werden, die mit jugendlichen Straftätern zu tun haben.

Dr. Suchý wies darauf hin, daß es Aufgabe des Strafverfahrens von Beginn an sein sollte, eine neue Etappe im Entwicklungsprozeß des Jugendlichen einzuleiten, die in der Regel durch ein gesteigertes Sozialisierungs- und Erziehungsbestreben charakterisiert sei, das die Mängel und negativen Folgen des bisherigen Verlaufs der Sozialisierung und Erziehung aufhebt und günstige Bedingungen für eine positive Entwicklung der jugendlichen Täterpersönlichkeit schafft.

Die Betonung des erzieherischen Charakters des Jugendstrafverfahrens im sozialistischen Strafrecht drücke das Interesse der Gesellschaft daran aus, daß sich alle Bürger entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten am Aufbau des Sozialismus beteiligen. Die gründliche Ermittlung der Ursachen und Bedingungen der konkreten Straftat, die allseitige Kenntnis der Täterpersönlichkeit und seiner Umwelt dürfe nicht nur Grundlage für die Prüfung und Feststellung der Schuld und für die Strafzumessung sein, sondern habe eine wesentlich breitere Bedeutung. Es gehe um eine möglichst genaue Diagnose der konkreten Form der ungünstigen Erziehungs- und Sozialisierungsbedingungen, in denen der Jugendliche aufwuchs und die für seine Entwicklung schädlich waren. Zugleich sei es jedoch auch wichtig, die positiven Züge beim Täter zu ermitteln, weil an diese angeknüpft werden müsse, um sie zu vertiefen und zu fördern. Die Hauptbedeutung der erzieherischen Funktion der Strafverhandlung — so führte der Referent aus — bestehe einmal darin, den am Verfahren mitwirkenden Erziehungsträgern ihre unmittelbare kurzfristig zu lösende Aufgabe bei der Umerziehung des Täters klarzumachen, und zum anderen darin, den weiteren Lebensweg des Täters langfristig in die gewünschte Richtung zu lenken. Damit übernehmen die am Strafverfahren Beteiligten eine hohe Verantwortung. Die erzieherischen Möglichkeiten des Strafverfahrens selbst seien begrenzt, weil das Strafverfahren niemals ein spezialisierter Erziehungsvorgang sein könne, und es dürfe keiner der Beteiligten Illusionen über die Wirkung des Verfahrens unterliegen.

Der Referent ging dann auf den Grad der Intensität der Einflußnahme der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte nach Abschluß des Strafverfahrens ein. Dieser hänge vom Grad der moralischen Störung ab. Je tiefer diese Störung sei, um so stärker müsse das Bestreben nach erzieherisch wirksamer Einwirkung sein; eine tiefgehende moralische Störung bedeute in

// Das I. Internationale Symposium (September 1964) beschäftigte sich mit dem Thema „Die Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft“, vgl. Lupke/Seidel in NJ 1964 S. 645 ff.

Gegenstand der Beratungen des II. Internationalen Symposiums (Dezember 1967) war: „Die Rückfallkriminalität Jugendlicher und die Maßnahmen zu ihrer weiteren Zurückdrängung in der sozialistischen Gesellschaft“, vgl. dieselben in NJ 1968 S. 121 ff.

/2/ Es nahmen teil Vertreter der Volksrepublik Bulgarien, der CSSR, der DDR, der SFR Jugoslawien, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der UdSSR und der Volksrepublik Ungarn. In die Vorbereitung des Symposiums waren Vertreter kriminologischer Forschungseinrichtungen der genannten sozialistischen Länder einbezogen worden wie auch ein internationales Präsidium die Arbeit des Symposiums leitete. Zum Präsidium gehörten aus der DDR Prof. Dr. Weber (DASR), als Leiter der Delegation, und Dr. Rutsch (Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR). Die von den DDR-Teilnehmern gehaltenen Beiträge werden in der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Staats- und Rechtswissenschaft“, herausgegeben von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, veröffentlicht.